

DVfR-Kongress 2011

Individuelle Rehabilitation in Sozialräumen – Impulse aus der Behindertenrechtskonvention –

Bericht zum Workshop 07 „Weiterentwicklung des Teilhaberecht“ Dr. Horst Cramer

Nach einer kurzen Einführung in das Thema durch Herrn Prof. Welti wurde die Diskussion unter den eingeladenen Teilnehmern aus Politik und Verbänden unter Einbeziehung der anderen Teilnehmer des Workshops anhand eines vorgelegten Diskussionspapiers geführt. Ausgangspunkt war die Feststellung, dass die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die schon im März 2009 in Kraft getreten ist, Anlass gegeben hat, das geltende Teilhaberecht und seine Anwendung in der Praxis zu überprüfen.

Dabei geht es um alle Lebensbereiche. Im Vordergrund stehen (vgl. auch das Geleitwort der Bundesministerin für Arbeit und Soziales zum DVfR- Kongreß) die Bereiche

- Arbeit und Beschäftigung
- Schulische und berufliche Bildung.

Es geht dabei nicht nur um Leistungen und Maßnahmen der Rehabilitationsträger oder anderer Sozialleistungsträger und sonstiger öffentlicher Träger. Es geht auch darum, dass andere, private Dritte in Anspruch genommen werden (müssen), um Inclusion/Integration behinderter Menschen zu erreichen und sicherzustellen - beispielsweise die Wirtschaft (Arbeitgeber), Verkehrsträger, Integrationsfachdienste und andere private Dienste.

Gerade in diesen Bereichen gibt es bei der Umsetzung des Rechts in die Praxis gravierende Defizite. Hier sind die Maßnahmen der Kontrolle, Überprüfung, Hinwirken auf die Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Sanktionen durch die Verantwortlichen in Bund, Ländern, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften seit Jahren offenkundig unzureichend.

Ohne Intensivierung dieser - gesetzlich vorgesehenen - Maßnahmen lässt sich Inclusion/Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen nicht erreichen. Allein auf gute Beispiele hinzuweisen, Modellprojekte zu fördern, an die Bereitschaft von Arbeitgebern zu appellieren, reicht nicht.

Würde die Wirtschaft, würden *alle* Arbeitgeber den ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten zur Beschäftigung, (betrieblichen) Ausbildung oder sonstiger beruflicher Bildungsmaßnahmen und – im Vorfeld - der Schaffung der innerbetrieblichen Voraussetzungen dafür (Anpassung der Arbeits- und Ausbildungsplätze an die Bedürfnisse behinderter Menschen) besser nachkommen, wäre nicht eine überdurchschnittlich hohe und lang andauernde Arbeitslosigkeit schwer-/behinderter Menschen mit steigender Tendenz – gegenläufig zur sonstigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt - zu beklagen. Die behinderten Menschen wären auch nicht zunehmend auf Integrationsfirmen und Werkstätten für behinderte Menschen angewiesen.

Auch die beiden Vertreterinnen der Regierungsfractionen, Frau Abg. Michalk (CDU) und Frau Abg. Molitor (FDP), sahen mehr Defizite bei der Umsetzung des gesetzten Teilhaberechts als Änderungs- oder Neuregelungsbedarf. Sie hielten das 2001 geschaffene SGB IX in seinen beiden Teilen für eine gute Grundlage und äußerten die Hoffnung auf Besserung der Lage behinderter Menschen am Arbeitsmarkt im Zuge der demografischen Entwicklung.

Ein Abgeordneter aus einer der Oppositionsfractionen, Herr Abg. Kurth (Bündnis 90/Die Grünen), stellte fest, dass es in vielen Bereichen trotz klarer Regelung unter dem Diktat leerer Kassen Umsetzungsdefizite gebe. Was die Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Arbeitgeber angehe, forderte er die Stärkung der Rechts- und Fachaufsicht.

Ein anderer, Herr Abg. Seifert (Die Linke), übte Kritik am Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung – NAP-. Das löste eine Diskussion auch um die inhaltlichen Defizite des NAP und den darin aufgenommenen Finanzierungsvorbehalt aus.

Der Vertreter des DGB, Herr Neumann, betonte die Mängel der Nicht-Anpassung von Arbeitsplätzen im Vorfeld der Einstellung und Beschäftigung schwer-/behinderter Menschen.

Teilnehmer aus dem Publikum hoben Anwendungsprobleme hervor, die sich aus dem Zusammenspiel von SGB IX mit den allgemeinen Leistungsgesetzen ergeben. Sie beklagten die mangelhafte Beteiligung der Verbände an der Ausarbeitung des NAP. Gerade die fehlende institutionelle Beteiligung der Verbände bei gemeindenahen Maßnahmen und die unzureichende Beteiligung der in concreto betroffenen behinderten Menschen vor Ort wurden kritisiert.

Aus der Diskussion um einzelne Themenbereiche – welcher Maßnahmen es durch wen bedarf, um die BRK zügig in die Praxis umzusetzen, um so das Ziel Inclusion/Integration behinderter Menschen zu erreichen – spielte auch die Nichtvereinbarkeit bisheriger innerstaatlicher normativer Regelungen mit den neuen Vorschriften der BRK eine wichtige Rolle – so die Nichtvereinbarkeit von Art. 19 Buchst. a BRK und § 13 SGB XII.

Berlin, 30. Juni 2011